

229
(73)

Der Gewerksverein.

Zentralorgan des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.).

Erscheint am
1. und 16. jeden Monats.

Redaktion und Expedition
Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23.
Fernsprecher: Amt Alex. 4720.

Abonnementspreis
pro Vierteljahr M 1.50

Nr. 13.

Berlin, den 1. Juli 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt.

Mehr Mitarbeit! — Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. — Wohnungs-elend in Stadt und Land. — Soziales. — Arbeiterbewegung. — Aus dem Auslande — Aus dem Verbands- — Literatur. — Briefkasten. — Adressenänderung.

Mehr Mitarbeit!

Noch immer geht es drüber und drunter in unserm gewerkschaftlichen und politischen Leben. Die Unsicherheit der Verhältnisse, verstärkt durch den Ausblick in eine ungewisse Zukunft, läßt das deutsche Volk nicht zur Ruhe kommen und zeitigt Vorurteile, wie wir sie kürzlich im deutschen Reichstage erlebt haben, Vorurteile, die früher zu den Eigenarten obstruder Balkanstaaten gehörten. Noch beurteilenswerter vom Arbeiterstandpunkt sind die Gewalttätigkeiten, die sich Erwerbslose kürzlich bei der „Eroberung“ des Berliner Gewerkschaftshauses ließen zu schulden kommen. All das sind Erscheinungen, die erkennen lassen, daß der Gesundungsprozeß in der Volkseele noch lange nicht zum Abschluß gelangt ist.

Auch auf den Gewerkschaftskongressen, die in den letzten Wochen stattgefunden haben, sind heftige Kämpfe geführt worden, um den durch die kommunistische Zellenbildung entstandenen Zerfallsprozeß nicht weiter greifen zu lassen. Es scheint, als ob einstweilen der Ansturm der Moskawiter auf der ganzen Linie abgeschlagen ist. Ob diese sich damit auch für die Zukunft abfinden oder versuchen werden, ihre Maulwurfsarbeit fortzusetzen, steht auf einem andern Blatt, soll aber nicht unsere Sorge sein. Das aber steht fest, daß die Organisationsmüdigkeit, die hier und da sogar zu einer Flucht aus der Organisation ausgeartet ist, in der Hauptsache eine Frucht der politischen Auseinandersetzungen, der Fraktionsbildungen, der gegenseitigen Verhetzung in den freien Gewerkschaften ist, wobei zugegeben werden soll, daß ein erheblicher Teil dieser Organisationsmüdigkeit in der Organisation überhaupt noch nicht richtig warm geworden war.

Unsere Gewerksvereine sind infolge ihrer ganzen Struktur von diesen Vorgängen verschont geblieben, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht in diesem oder jenem Ortsverein auch einmal der Versuch unternommen worden ist, ihn zum Schauplatz parteipolitischer Quertreibereien zu machen. Das ist aber sicher an dem gesunden Sinn der Mitglieder gescheitert, denen ja tagtäglich vor Augen geführt wird, zu welchem widerlichen Zuständen die Verquickung parteipolitischer Dinge mit gewerkschaftlichen Aufgaben führt. Das heißt aber nicht, daß man in unserem Organisationsleben alles in

schönster Ordnung ist, daß es bei uns nichts zu bessern gibt. Vor uns liegt der Bericht eines westfälischen Ortsverbandes, in dem der Schriftführer seinem gepreßten Herzen einmal Luft macht über den schlechten Besuch der Ortsverbandsversammlungen und den Mangel an Zusammenarbeit und Mitarbeit der Kollegen. Solche Klagen seitens vorwärtstrebender Kollegen hört man öfter. Sie geben uns Veranlassung, heute einmal ein ernstes Wort darüber zu sagen. Vielleicht wird es besser, wenn die Mitglieder immer wieder an ihre Pflichten gegen die Organisation erinnert werden.

Getrost verdient es Anerkennung, wenn jemand sich bemüht, seinem Ortsverein neue Mitglieder zuzuführen. Das ist sogar die Hauptaufgabe jedes organisierten Arbeiters. Wer sich dessen bewußt ist und danach handelt, der fühlt auch die Verpflichtung in sich, die von der Organisation angelegten Sitzungen und ihre sonstigen Veranstaltungen zu besuchen. Es gibt aber leider auch nicht wenige Mitglieder, die keines von beiden tun, die weder neue Mitglieder werben, noch sonst sich am Vereinsleben beteiligen, die ihre Beiträge bezahlen, um im Notfall ihrer Rechte nicht verlustig zu gehen, im übrigen aber die Arbeit für die Organisation andern überlassen. Wo diese Art Mitglieder überwiegt, da kommt der Verein nicht vorwärts, da kann der Ortsverband keinen Einfluß in der Öffentlichkeit gewinnen, die Vorstandsmitglieder, in ihren besten Bestrebungen und Bemühungen enttäuscht, verlieren schließlich auch die Lust an der Arbeit, und das Ende — die Organisation kommt an solchem Orte nicht vom Fleck, sie schrumpft immer mehr zusammen, verliert jede Bedeutung und schläft endlich ganz ein. Wer sich einer Organisation angeschlossen hat, der hat dies doch getan in der Erkenntnis, daß nur durch den Zusammenschluß der Berufskollegen Vorteile für die Arbeiterschaft errungen werden können. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß diese Kollegen auch zu ihrer Organisation stehen, ihr nach außen hin Geltung zu verschaffen suchen und durch Beteiligung an allen ihren Veranstaltungen diesen Nachdruck und Wucht zu verleihen sich bemühen. Wo die Mitglieder das nicht tun, verliert die Organisation ihren Hauptwert, und den Schaden haben die Mitglieder selbst.

In dem oben erwähnten Bericht wird geschilbert, welche Mühe sich ein Vorstand gibt, und wie schlecht diese Mühe von den Mitgliedern gelohnt wird. Zu dem Ortsverbände gehören Ortsvereine aus mehreren Orten. Eine ganze Reihe von Orten war überhaupt nicht vertreten. Auf der Tagesordnung stand ein sehr wichtiger Vortrag eines Geschäftsführers. Gerade die Festenden hätten

daraus recht viel lernen können. Der Referent, der sich auf das Thema sorgfältig vorbereitet hat, sieht einen fast leeren Saal vor sich. Er hätte seine Zeit viel besser verwenden können. Ja glauben denn die Gleichgültigen, daß die Arbeitsfreudigkeit eines solchen Kollegen durch ihr Verhalten gestärkt und gehoben wird? Es standen aber neben dem Vortrag auch noch andere recht bedeutsame Fragen auf der Tagesordnung, die erledigt werden mußten. Wenn diese Fragen dann in einer der Mehrheit der Mitglieder nicht genehmen Weise entschieden werden, ist der Teufel los. Dann kommen die Herrschaften nachher in die Versammlungen und beschweren sich, wie man solche Beschlüsse hat fassen können. Dem Vorstand werden heftige Vorwürfe gemacht, die man richtiger an die eigene Adresse richten sollte.

So geht es tatsächlich vielerorts zu. Den tätigen Kollegen wird dadurch die Lust an der Arbeit bereift, und es findet sich schließlich niemand mehr, der neben der Fähigkeit auch die Neigung hat, die Geschäfte der Organisation zu führen. Also mehr Mitarbeit für unsere gute Sache; sie fördert auch den Zusammenhalt und ist die Vorbedingung, daß unsere Bewegung nicht ins Stocken gerät, sondern in weiteren Kreisen der Arbeiterschaft Boden gewinnt. Wohl haben die zahlreichen Wahlkämpfe, die das deutsche Volk in den letzten Jahren durchgeführt hat, eine gewisse Versammlungsmüdigkeit bewirkt. Die Menschen sind ermüdet und abgestumpft geworden. Für seine Organisation aber muß der Arbeiter stets Zeit und Interesse haben. Die Betätigung in ihr, die Arbeit für ihre Stärkung und Ausdehnung muß ihm als die wichtigste Aufgabe gelten. Wenn wir so denken und handeln, dann bilden wir eine Macht, mit der Freund und Feind zu rechnen hat.

Und ist es denn nicht eine dankbare Aufgabe, für eine Organisation zu wirken, deren Grundsätze, wie gerade die Entwicklung der letzten Jahre mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, sich immer entschiedener in der gesamten Arbeiterbewegung durchgesetzt haben! Man lege uns diese Behauptung nicht als Annahme aus! Die Tatsachen selbst reden laut für uns. Das Festhalten an der parteipolitischen Unabhängigkeit kommt uns jetzt zu statten, während die freien Gewerkschaften, die in Wirklichkeit niemals diese Neutralität beobachtet haben, deswegen jetzt von den schwersten Kämpfen durchtobt werden. Das Tarifwesen, zuerst von uns vertreten und gefordert, von unseren gewerkschaftlichen Gegnern geschmäht und verpönt, bildet jetzt die Grundlage unseres wirtschaftlichen Lebens. Einigungs- und Schlichtungsstellen, die schon in unseren Musterstatuten gefordert wurden, gelangen mehr und mehr zur Einführung. Die Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß, wie sie durch das Betriebsrätegesetz eingeführt ist, war eine der von den Gewerkschaften zuerst und am entschiedensten vertretenen Forderungen. Und diese Liste ließe sich noch erheblich verlängern. Wir erkennen daraus, daß alle die Schmähungen und Verdächtigungen, mit denen die Gegner unsere Organisation jahrzehntelang überschüttet haben, den Gang der Entwicklung, wie wir ihn gezeigt haben, nicht haben hemmen können. Der Beweis ist erbracht, daß unsere Bewegung, obgleich sie ziffernmäßig über die geringste Mitgliedschaft verfügt, die Bahn für den Fortschritt gebnet hat. Und jetzt, wo diese Bewegung getragen wird von breiteren Massen, von den Organisationen, die im Gewerkschaftsring zusammengeschlossen sind, da wird es noch leichter

sein, unsere bewährten, in schlechter Zeit erprobten Ideen Verbreitung und Geltung zu verschaffen. Vorbedingung allerdings ist, daß wir alle unsere Schuldigkeit tun, daß niemand sich der Mitarbeit entzieht.

Schwere Wolken verdunkeln die Zukunft des deutschen Volkes. Sie werden hoffentlich bald einer helleren, freundlicheren Zeit weichen. Unsere Organisation ist mitberufen, an der Gestaltung der künftigen Dinge zu arbeiten. Frage ein jeder mit dazu bei, daß wir dabei den gebührenden Einfluß mit in die Wagdiale werfen können!

Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Der § 70 des Betriebsrätegesetzes bestimmt bekanntlich, daß in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und eine gleichartige gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht vorgesehen ist, ein oder zwei Betriebsratsvertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden. Sie sollen dort Gelegenheiten haben, die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Anschauungen und Wünsche hinsichtlich des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme. Sie erhalten keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Schließlich sind sie verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Die Einzelheiten sollten durch ein Ergänzungsgesetz, ebenso wie beim Recht der Betriebsräte auf Einsichtnahme der Betriebsbilanz, geregelt werden.

Die Regierung hat nun in einem kurzen, 11 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf dieser Bestimmung des Betriebsrätegesetzes gerecht zu werden versucht. Verfassungsgemäß ist dieser Entwurf dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung überwiesen worden. Zunächst hat sich kein sozialpolitischer Ausschuß mit der Materie beschäftigt, und dann hat das Plenum in seiner letzten Tagung Stellung dazu genommen. Naturgemäß liegt das Schwerpunkt der Verhandlungen des RWR in seinen paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen. Hier wird grundlegende Kleinarbeit geleistet. Hier werden die Gegensätze zu klären und zu überbrücken versucht. Der Ausschuß einigte sich mit einer starken Mehrheit auf ein bestimmtes Gutachten. Im Plenum verdrängten sich aber schließlich die Ansichten der Minderheiten zu Anträgen, die eine lebhaft Auseinandersetzung hervorriefen.

Der Gesetzentwurf legt in § 1 fest, was unter Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des WRG. zu verstehen ist. Nach dieser Definition ist als Aufsichtsrat das im Handelsgesetzbuch, in den Gesetzen betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie im Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit anzusehen. Als Sicherung dieser Bestimmung hatte der Ausschuß einen zweiten Absatz 2 hinzugefügt, der jedes bei einem solchen Unternehmen gebildete Organ, welches nach Gesetz oder Satzung die Auf-

gabe hat, das zur Geschäftsführung bestimmte Organ zu überwachen, ohne Rücksicht auf seine Beziehung als Aufsichtsrat gelten lassen will. Diese Sicherung ist unbedingt nötig. Sogleich nach der Annahme des WRG. im Reichstag waren seitens verschiedener Syndici Maßnahmen zur Umgehung des § 70 empfohlen. Die Aufsichtsräte sollten mit einem anderen Namen belegt werden. Diese Ratschläge, die seitens geschäftstüchtiger Unternehmersekretäre in Broschürenform bearbeitet und marktjückerisch angepriesen wurden, sind auch in einigen Gesellschaften bereits befolgt worden, bevor das eigentliche Ergänzungsgesetz vorlag. Diese Aufsichtsräte waren mit einmal gar keine Aufsichtsräte mehr. Sie wurden umgetauft in Beiräte, Ueberwachungskommissionen usw. Die Gesetze sollten unter allen Umständen dem Kartellrecht ferngehalten werden! Im Plenum wollten deshalb die Unternehmer diese Sicherung zu Falle bringen. Der RWR. entschied sich aber durch „Hammelsprung“ für die Beibehaltung.

Der § 2 bildet lediglich eine Rahmenbestimmung. Am heftigsten umstritten war der § 3. Er gibt den in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitgliedern die gleichen Rechte wie sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats besitzen. Hiergegen lief ein Teil der Unternehmer Sturm. Die Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat sollte sich beschränken auf die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer. Sie sollten nur das Recht haben, an Sitzungen teilzunehmen, die sich mit Arbeitnehmerfragen beschäftigen, ganz ohne Rücksicht darauf, daß im § 70 des WRG. ausdrücklich gesagt ist: Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme. Dieser klare Wortlaut sollte umgebogen werden. Der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Feig setzte sich für die Gleichberechtigung der Betriebsratsmitglieder energisch ein. Besonders wirkungsvoll aber wurden die Verteidiger der unbedingt notwendigen Gleichberechtigung aus Arbeitnehmerkreisen unterstützt durch den Senior der Schrittmacher einer gesunden Sozialpolitik Prof. Dr. Franke. Er schärfte den Unternehmern durch einen warmherzigen Appell an ihre Klugheit das Gewissen in folgenden Ausführungen, die im Kampfe um die Gleichberechtigung auch noch im Reichstag eine große Bedeutung haben werden:

„Wenn Sie sich aus der ganzen Geschichte, der Entwicklung, den Verhandlungen, dem ganzen Geiste des Betriebsrätegesetzes nicht zu der Ueberzeugung durchringen können, daß hier auch eine Gleichberechtigung im Aufsichtsrat für die Betriebsratsmitglieder gegeben ist, so kann ich es nicht ändern. Ich möchte Sie aber auf Zweckmäßigkeitsgründe hinweisen und Sie dringend bitten, von Ihrer kurzfristigen Politik — verzichten Sie mir dieses Wort — abzulassen. Wenn der Antrag der Abteilung 1 durchgeht und also eine wesentliche Einschränkung des Rechtes der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat angenommen werden sollte, was wird die Folge sein? Eine unaufhörliche Streiterei und Händerei in jeder Sitzung des Aufsichtsrats! Wo sind denn die Grenzen zu ziehen zwischen den wirtschaftlichen Aufgaben, die der Aufsichtsrat zu lösen hat, und den Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, ihren Ansichten und Wünschen hinsichtlich der Betriebsorganisation? Wer setzt das fest? Der Vorsitzende des Aufsichtsrats?

Die Betriebsratsmitglieder des Aufsichtsrats werden bei jeder Gelegenheit dagegen protestieren, daß die Schiedung richtig vorgenommen ist. Es ist gar nicht möglich, hier eine Trennungslinie zu ziehen, die vollständig klar ist. Die Arbeitnehmer werden immer wieder den Anspruch erheben, daß diejenigen Dinge, die hier ausgeschieden werden sollen, die rein wirtschaftlichen, die Interessen und Forderungen, die Ansichten und Wünsche der Arbeitnehmer auf das innigste berühren. Nicht nur in den Aufsichtsratsitzungen wird dieser Streit vor sich gehen, er wird hinausgetragen aus dem Sitzungszimmer in den ganzen Betrieb. Ein ständiger Unfrieden, eine ständige Unruhe wird in den ganzen Betrieb hineingetragen werden. Wir brauchen wirklich jetzt eine Politik des Vertrauens! Und wenn Sie etwa sagen, die Betriebsratsmitglieder sind mit ihren wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen nicht so kompetent, in diesen wirtschaftlichen Fragen mitsprechen zu können, so ist darauf hinzuweisen, daß man in die Aufsichtsräte auch bisher schon Persönlichkeiten gewählt hat, die nicht gerade durch ihre wirtschaftlichen Kenntnisse hervorragten. Wenn Sie es wünschen, könnte ich Ihnen Fürsten und Prinzen, Generale und Admirale nennen, die in die Aufsichtsräte hineingezogen sind, weil sie gewiß bedeutende Persönlichkeiten waren, aber nicht, weil sie wirtschaftlich bedeutende Personen waren. Die Kenntnisse und Erfahrungen der Betriebsratsmitglieder werden von Tag zu Tag wachsen; die Betriebsratskurse und Betriebsratschulen, die wir haben, werden immer weitere Kreise von Betriebsräten mit diesen Kenntnissen ausstatten. Und wenn Sie befürchten, daß Vertrauensbrüche und Indiskretionen vorkommen — ja, meine Damen und Herren, warum sollen denn gerade die Arbeitnehmervertreter ein geringeres Vertrauen verdienen? In letzter Zeit sind sehr grobe Vertrauensbrüche vorgekommen, namentlich in der chemischen Großindustrie; aber das waren nicht Betriebsratsmitglieder, sondern ganz andere Leute, zum Teil sehr hochstehende Leute.

Aus diesem Grunde möchte ich bitten, von dieser Politik zu lassen. Aber auch noch aus einem anderen Grunde. Mir ist es gar nicht zweifelhaft, und auch bei Ihnen wird kein Zweifel darüber vorhanden sein, wenn wir hier den Antrag von Braun annehmen, so ist damit die Sache keineswegs erledigt. Selbst wenn der Reichstag, was ich nicht glaube, sich auf diesen Standpunkt der Arbeitgeber stellen würde, so geht die Geschichte weiter. Die Arbeitnehmerschaft, die Angestellten und Arbeiter, werden nicht ruhen, bis sie die Gleichberechtigung erreicht haben. Die ganze Geschichte unserer Sozialpolitik beweist das. Ist es da nicht klüger und weiser, selbst ein Recht anerkennen, als es sich erst abringen zu lassen? Wollen Sie den Arbeitnehmern den Triumph verschaffen, in dieser Sache Sieger zu sein, wollen Sie als Arbeitgeber eine Niederlage erleiden? Wer die Geschichte der letzten zwanzig Jahre kennt, wird mir beipflichten: die Kämpfe gegen die Gewerbeinspektion, gegen die Anerkennung der Organisationen, gegen die Tarifverträge haben immer mit einem Siege der Arbeitnehmer und einer Niederlage der Arbeitgeber geendet. Wollen Sie das wieder heraufbeschwören? Wir müssen Vertrauen haben in dieser Zeit! Ich möchte Sie bitten, gewähren Sie Gleichberechtigung und Vertrauen!

In der Generaldebatte hatte bereits Geh. Rat Dr. Kemper-Werlin, der als Aktionärvertreter in vielen Aufsichtsräten sitzt, das „große Prinzip der Versöhnung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als oberste Aufgabe des Aufsichtsrats“ hingestellt, das „uns allein retten kann“. Nach diesen Attacken zogen die Unternehmer ihren Antrag zurück. Der als Gegengewicht eingereichte Antrag der Arbeitnehmer, der die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat von der vermögensrechtlichen Haftung entbinden wollte, wurde gleichfalls zurückgezogen.

Die Zahl der zu entsendenden Betriebsratsmitglieder, die schon im WRG. auf die Höchstzahl von zwei beschränkt ist, wird im § 4 näher geregelt. Der Regierungsentwurf sah die Entsendung von zwei Mitgliedern vor bei den Aufsichtsräten, die fünf oder mehr Mitglieder hatten. Sonst kam nur die Entsendung eines Betriebsratsmitgliedes in Frage. Der Ausschuss hat diesem Teil des Paragraphen folgenden Wortlaut gegeben: „Zwei Betriebsratsmitglieder sind zu entsenden, wenn nach dem zur Zeit der Anberaumung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrage (Statut, Satzung) mehr als 3 Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) im Betriebsrat vertreten sind. In allen übrigen Fällen ist eins zu entsenden.“ — Der Absatz 3 bestimmt dann noch, daß für jedes in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied zwei Ersatzmitglieder gewählt werden sollen. Diese Neufassung läßt beide Gruppen der Arbeitnehmerschaft zur Geltung kommen. Die Gesellschaften haben ja das Recht, die Zahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder zu erhöhen, während die Zahl von zwei Arbeitnehmern nicht überschritten werden darf. Auch in diesem Falle wurde der Antrag der Unternehmer, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, abgelehnt.

§ 5 bestimmt zunächst die Wahlkörper. Bei Körperschaften mit einem Betriebsrat ist dieser, mit einem Gesamtbetriebsrat der letztere der Wahlkörper. Wo mehrere Betriebsräte vorhanden sind, wählt die Gesamtheit denselben. Soweit mehrere Betriebsräte einen Gesamtbetriebsrat besitzen, tritt dieser in die Rechte des Wahlkörpers ein. Für die Wählbarkeit sah der Absatz 2 über das Betriebsrätegesetz hinausgehende Einschränkungen vor, die durch den Ausschuss beseitigt wurden. Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers. Für die Genossenschaften wollte der Regierungsentwurf jedoch eine Ausnahme. Für diese Betriebe sollten nur solche Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden, die gleichzeitig Mitglied der Genossenschaft sind. Der Ausschuss hat sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt. Man kann doch wirklich nicht gut etwas für Privatbetriebe vorschreiben, was für die gemeinnützigen Betriebe nicht gelten soll. Einzelne Konsumgenossenschaften haben den Antrag gestellt, ihre Betriebe von der Erfassung dieses Gesetzes auszunehmen. Sie wollten nur Mitglieder in den Aufsichtsrat hineinlassen. Mit dem gleichen Recht hätten auch die Privatunternehmer gleiche Forderungen stellen können. In einem Teil der Produktionsgenossenschaften könnten doch z. B. die Angestellten garnicht Mitglied werden. Trotzdem wurde im Plenum den Wünschen der Genossenschaften Rechnung getragen. Es wurde beschlossen, daß der Zwang zur Mitgliedschaft für die Betriebsratsmitglieder, die in die Aufsichtsräte der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften zu entsenden sind, nur

soweit besteht, als für sie Gelegenheit gegeben ist, überhaupt Mitglied der Genossenschaften zu werden.

Die Wahl der Betriebsratsmitglieder für den Aufsichtsrat ist nach den weiteren Bestimmungen geheim. Sie findet einheitlich durch die ganze Wahlkörper statt. Entscheidend ist die Stimmenmehrheit. Für die Verteilung der event. zu wählenden zwei Aufsichtsratsmitglieder in Wahlkörpern, in denen Angestellte und Arbeiter vertreten sind, überließ der Regierungsentwurf der Minderheitsgruppe selbst durch Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit die Entscheidung, ob sie einen Gruppenvertreter entsenden will. Vorbedingung sollte nur sein, daß dieser Minderheitsgruppe mindestens ein Sechstel sämtlicher Mitglieder, mindestens aber zwei Mitglieder im Wahlkörper beisteht. Dafür hat der Ausschuss, um eine Vergewaltigung der Minderheitsgruppen unmöglich zu machen, dieser Bestimmung folgende Fassung gegeben:

„Sind zwei Mitglieder zu wählen und sind im Wahlkörper Arbeiter und Angestellte vertreten, so hat die Minderheitsgruppe in geheimer Abstimmung darüber zu beschließen, ob sie einen Vertreter ihrer Gruppe entsenden will. Ergibt sich hierbei Stimmenmehrheit für die Entsendung eines Vertreters oder Stimmengleichheit, so findet getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitergruppen statt. Ist die Minderheitsgruppe nur durch ein Mitglied im Betriebsrat vertreten, so tritt dieses in den Aufsichtsrat ein. Lehnt es den Eintritt ab, so findet gemeinsame Wahl beider Arbeitnehmergruppen statt.“

Die Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Reichsarbeitsminister unter Zustimmung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages.

Die Mitgliedschaft erlischt ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat. Beim Ausscheiden tritt das Ersatzmitglied ein. Ist ein solches nicht mehr vorhanden, so findet Neuwahl statt. Zu dieser Entwurfsbestimmung hatten die Arbeitnehmervertreter aller Spitzenorganisationen einen Antrag eingebracht, nach welchem Unternehmungen, deren Betriebe an verschiedenen Orten liegen, verpflichtet sind, die Unkosten zu tragen, die den Betriebsräten aus den Wahlen und der Berichterstattung erwachsen. Nachdem der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß zu den notwendigen Kosten im Sinne des Betriebsrätegesetzes zweifellos auch die Kosten der Wahlen gehören und die Frage der Berichterstattungspflicht sich nach dem Betriebsrätegesetz von Fall zu Fall regelt, zogen die Antragsteller ihren Antrag zurück.

Die Schlussbestimmungen des Entwurfes befassen sich mit Formalitäten. Für begründete Körperschaften, die einen Aufsichtsrat haben, aber noch nicht eingetragen sind, sollten die Gesetzesvorschriften gleichfalls Geltung haben. Ferner findet das Gesetz auch Geltung für diejenigen Betriebsratsvertreter, die im § 62 des WRG. bezeichnet sind, wenn die Vertretung nur für die Betriebe einer solchen Körperschaft errichtet ist und aus Arbeitnehmern derselben besteht.

Endgültig entscheidet über den Inhalt des Gesetzes der Reichstag und zwar ist geplant, daß noch vor den Sommerferien der Gesetzesentwurf behandelt werden soll. Öffentlich findet die Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats bei den Beratungen im Reichstag die gebührende Beachtung. Handelt es sich doch um Beschlüsse, die von Pral-

tilern des Wirtschaftslebens gefaßt worden sind. Sie befriedigen zwar nicht alle Wünsche der Arbeitnehmern, während sie den Arbeitgebern vielfach zu weit gehen werden. Man hat aber doch eine mittlere Linie gefunden, die eine für beide Teile wirksame Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der in Betracht kommenden Gesellschaften im Interesse unseres Wirtschaftslebens garantieren dürfte. F. R.

Wohnungseld in Stadt und Land.

Auf keinem Gebiete tritt wohl die Not des deutschen Volkes so kraß in die Erscheinung wie im Wohnungswesen. Das Elend schreit zum Himmel. Zehntausende warten seit Monaten und Jahren auf eine Wohnung, ohne eine solche erhalten zu können. Die verhältnismäßig Glücklichen aber, die ein Unterkommen haben, müssen zum größten Teil mit ansehen, wie ihre Wohnung mehr und mehr verfällt. Das sind Tatsachen, die so unbestritten und bekannt sind, daß sie eigentlich kaum erwähnt zu werden verdienen. Aber wenn, sozusagen amtlich besiegelt, der ganze Jammer auf einigen wenigen Seiten eines Heftchens sich widerspiegelt, dann lohnt es sich darauf einzugehen, in der Erwartung, daß dadurch das Stadium des Redens und Erwägens rascher überwunden und endlich, endlich zur praktischen Tat geschritten wird.

Im April d. J. beauftragte die Sozialisierungskommission Herrn Viktor Roach, den Umfang des Wohnungsbedarfs in einigen Provinzorten zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Studienreise, die sich nur über die Provinzen Brandenburg und Sachsen erstreckte, ist in einer Broschüre*) zusammengefaßt, die in ihrer ungeschminkten Darstellung an der Hand unwiderleglichen Materials zeigt, auf welchem Tiefstand der Wohnkultur wir angelangt sind. Die Untersuchungen umfassen große Städte wie das flache Land und stützen sich auf Gutachten leitender Beamten und persönlicher Besichtigungen.

In der Stadt Frankfurt a. O. ist die Nachfrage nach Wohnungen auf 2300 gestiegen, von denen 5-600 als „dringend“ bemerkt sind. Von nennenswerter Bautätigkeit ist keine Rede, dagegen erfreut sich die Stadt eines starken Zuzugs von Flüchtlingsfamilien. Als Hilfswohnräume hat die Stadt ein Warenhaus und ein Restaurationsgrundstück gemietet bzw. angekauft und durch Umbauten — im letzteren auch unter Ausnutzung der Regeldahn — Notwohnungen eingerichtet. Auch Baracken aus Militärbeständen, aus Gefangenenerlagern und Eisenbahnwagen dienen als Wohnräume. Etwa 600 Familien sind noch in dieser Weise untergebracht.

Geradezu furchtbare Zustände herrschen in dem etwa 17 000 Einwohner zählenden Senftenberg, dessen Bevölkerung zu drei Vierteln aus Arbeitern besteht, die hauptsächlich in den Braunkohlengruben und Zieglereien beschäftigt sind. Auf die Frage, wie die Wohnungssuchenden jetzt untergebracht seien, erfolgte die Antwort: „Ganz erbärmlich“. „Die Familien wohnen in Backstüben, auf Hausböden, in Ställen. Einige haben sich Unterstände oder Holzstüben gebaut. Familien

von 4-5 Personen sind in einem einzigen Raume untergebracht, der so klein ist, daß nicht zwei Bettstellen auf dem Fußboden stehen können, sondern daß sie übereinander gestellt werden müssen. In der untersten schlafen 8 Kinder und in der oberen die Eltern. Und das sei kein vereinzelter Fall, sagte man mir.“

Wir lassen jetzt im Wortlaut die Schilderung einiger Notwohnungen folgen: ... „ein baufälliges Haus, das nur bis zum ersten Stock massiv, in den oberen Geschossen in Fachwerk aufgeführt ist. Im Erdgeschoß befand sich früher eine Schlächterei. Im Hofe steht ein Schuppen, der als Schlachthaus gedient hat. Das Parterre steht heute leer. Hier treiben die Ratten ihr Spiel ... Es erscheint auf den ersten Blick lebensgefährlich, das Haus zu betreten. Die Stufen der steilen Holztreppe sind vermorscht, die Dielen der Treppentreppe durchbrochen. Durch lange und breite Löcher des Teppenabfuges im ersten Stock sieht man auf das Kellergewölbe hinab. In diesem Stockwerk wohnt in einer einzelnen Stube ein Handelsmann. Er war nicht zu Hause. Die Klinke seiner Tür ließ sich herausziehen und durch das Loch das Stubeninnere sich übersehen. Ich sah durchlöcherne Dielen ... Im zweiten Stock haufen zwei Ehepaare. Das eine bewohnt Stube und Kammer. Die junge Frau bemüht sich redlich, ihr Heim sauber zu halten. Die Löcher in den Dielen sind mit Brettern vernagelt. Auch der handbreite Zwischenraum zwischen der Diele und der abweichenden Außenwand ist verdeckt. Die Leute hatten sich die Wohnung erst kürzlich sauber tapeziert; aber die Stubendecke ist schon wieder schmutzig. Da das Dach schadhaft ist, regnet es durch, und der Schmutz vom Dachboden, den niemand mehr betreten kann, weil die Balken vollständig vermorscht, teilweise durchbrochen sind, tropft mit dem Regenwasser auf das Bett. Sie schützen die Betten, indem sie Papier darüber breiten. Vergeblich ist ihr Kampf gegen die Wangenwand an Wand mit diesen jungverheirateten Menschen wohnt in einer etwa 2½ m breiten und 5 m langen Kammer ein Flüchtlings Ehepaar mit einem dreiviertel Jahre alten Kinde ... Die Kammer ist als ein Verschlag zu bezeichnen. Die Türe hängt in den Angeln, sie ist von innen nur durch einen Haken zuzubehalten. Zum Schutz gegen die Zugluft — das gegenüberliegende Fenster sitzt nicht fest im Rahmen — haben die Leute einen Sack vor die Tür gehängt. Der bauliche Verfall dieses Raumes ist soweit vorgeschritten, daß hier die Hausfrau nichts mehr zu beschönigen vermag. In der schmutzigen Stubendecke läßt ein breites Loch, durch das man in den vermorschten Dachstuhl hinaussieht. Der Spalt zwischen Außenwand und Fußboden ist hier noch größer. Was hineinfällt, sinkt bis in den Keller hinunter.“

So wohnen heute Menschen! Und nicht besser sieht es in den Dörfern bei Senftenberg aus. In Buchwalde wohnt eine Flüchtlingsfamilie mit einem 1½ Jahre alten Kinde „in einer kleinen Stube, die gleichzeitig als Küche dient und so nah ist, daß nicht nur der Strohsack im Bett, sondern auch die Bettstelle und der Kleiderschrank verfaulen. Das Holz fühlt sich weich wie Schwamm an. Die Stube ist nicht gedeilt; sie hat nur Ziegelboden.“ Der Verfasser fügt dabei ausdrücklich hinzu, daß solche Fälle nicht vereinzelt da stehen. Der ihn führende Stadtbaumeister hat erzählt, daß die Bewohner eines Hauses bei Regenwetter den Regenschirm in der Stube aufspannen,

*) Wohnungsmangel in Stadt und Land. Ergebnis einer Studienreise im Auftrage der Sozialisierungskommission in den Provinzen Brandenburg und Sachsen. Von Viktor Roach. Verlag von Hans Robert Engelmann, Berlin W. 15.

um nicht naß zu werden. In den Barackenwohnungen, die fast durchweg von Flüchtlingen belegt sind, sieht es nicht besser aus. „Sie sind zum großen Teil überfüllt und oft belegt ohne Rücksicht auf sittliche Bedenken. Gleich in der dritten Wohnung, die ich besuchte, lebt ein Ehepaar mit 4 Kindern. Sie verfügen über 2 Räume, wovon nur in einem Betten zu stellen sind, und in diesem sehr kleinen Räume schläft die ganze Familie: die Eltern, zwei Kinder weiblichen Geschlechts im Alter von 8 und 22 Jahren und 2 Kinder männlichen Geschlechts im Alter von 12 und 24 Jahren (die Kinder stammen aus erster und zweiter Ehe).“

Und die Menschen, die in solchen Spelunken hausen müssen? Der Verfasser sagt darüber: „Ich habe auch die Arbeiter bei der Grubenarbeit und in der Briquetfabrik beobachtet. Die Ansprüche an ihre körperlichen Leistungen sind sehr groß. Die starke Staubbildung in den Betriebsstätten ist in hohem Maße gesundheitschädlich. Die Leute sind nach der Beendigung ihrer Schicht meist total erschöpft. Sie werfen sich dann zu Hause auf ihre Lagerstätte, die oft nur entfernte Ähnlichkeit von dem hat, was wir Bett nennen, und versinken sofort in einen todähnlichen Schlaf. Ich habe einige von den Leuten, quer über ihr Bett hingestreckt, die Füße auf einen Stuhl oder eine Kiste gelegt, schlafen sehen.“

(Schluß folgt.)

Wer in heftiger Zeit Not und Gefahr aus dem Wege gehen will, vergesse auch nicht, sein Mobiliar gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

Ankunft erteilt jede örtliche Verwaltungsstelle und das Verbandsbüro Berlin NW. 55, Greifswalderstraße 221-23, Abteilung für Versicherungsangelegenheiten.

Soziales.

Eine entsetzliche Schlagwetterkatastrophe hat wieder einmal unter der Bergarbeiterschaft furchtbare Opfer gefordert. Auf der Zeche „Mont Cenis“ bei Herne sind am 20. Juni über 80 Bergleute getötet worden, ungefähr ebensoviele liegen noch, zum Teil recht schwer verletzt, an den erlittenen Knochenbrüchen, Verbrennungen und Vergiftungen in den Krankenhäusern. In der Blüte des Schafens dahingerafft, hinterlassen die meisten der tödlich Verunglückten zahlreiche Frauen und Kinder, die nun um den Verlorenen weinen. Ein furchtbares Los! Das tiefste, aus innerstem Herzen kommende Beileid, das den Hinterbliebenen aus allen Kreisen der Arbeiterschaft entgegengebracht wird, vermag sie nicht über den schweren Verlust, den sie erlitten haben, hinwegzubringen. Die auf dem Krankenbette liegenden Männer umschwebt der herzliche Wunsch auf baldige, völlige Genesung.

Die Schuldfrage an dem gräßlichen Unglück festzustellen, ist noch nicht gelungen. Daß es noch glückt, ist dringend erforderlich, um, soweit dies in menschlichen Kräften liegt, für die Zukunft ähnliche Katastrophen vermeiden zu können. Im Reichstage und preussischen Landtage hat man sich eingehend damit beschäftigt. Ersterer hat einen Ausschuß zur Untersuchung der Ursachen des Unglücks eingesetzt, der hoffentlich recht gründliche Arbeit leistet

und dadurch mit dazu beiträgt, daß die in letzter Zeit sich in erschreckender Weise wieder mehrenden Unglücksfälle im Bergbau vermieden werden.

Die kommunistische Besetzungsbewegung macht auch vor dem Genossenschaftswesen nicht halt. Auf dem 18. ordentlichen Genossenschaftstage versuchten die Anhänger Moskaus auch diese Bewegung vor ihren Parteilarren zu spannen. Sie wollten, wie sich ein Vertreter aus Jena ausdrückte, „dem Genossenschaftswesen neue Wege zeigen“. Es gehe nicht an, daß die Genossenschaften in dieser Phase des revolutionären Ueberganges zu einem neuen Wirtschaftssystem neutral bleiben; das heiße Partei für die kapitalistische Wirtschaftsform nehmen. Also — Anschluß an Moskau. Mit dieser Auffassung fand der Weltverbesserer aber keinen Anklang. Mit übergroßer Mehrheit fand vielmehr folgender Antrag Annahme:

„Der 18. ordentliche Genossenschaftstag befürwortet aufs neue die früher abgegebenen Erklärungen über den stets vertretenen Grundsatz striktester parteipolitischer Neutralität als wichtigste Voraussetzung für die weitere Entwicklung einer nach allen Richtungen unabhängigen und selbständigen Konjunktugenossenschaftlichen Bewegung mit dem Ziel gemeinsamer, genossenschaftlicher Bedarfsdeckungswirtschaft. Er fordert die Verbandsgenossenschaften auf, diesem Grundsatz zuwiderlaufenden Bestrebungen innerhalb der Bewegung entgegenzutreten.“

Gegen die Sabotage des Achttundentages nimmt das Sächsische Wirtschaftsministerium erneut energisch Stellung. Es gibt leider trotz der herrschenden Arbeitslosigkeit noch Arbeiter, die nach Erledigung ihrer achttündigen Arbeitszeit auf eigene Rechnung Arbeiten übernehmen. Schon im vorigen Jahre hatte sich das Sächsische Arbeitsministerium gegen diese „Pfuscharbeit“ gewandt und, um eine Schwämmerung der Arbeitsgelegenheit für Erwerbslose und eine Gefährdung der Existenzmöglichkeit vieler selbständiger Gewerbetreibender zu verhindern, angeregt, durch Bildung von Ueberwachungsausschüssen und Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft gegen eine selbständige Uebernahme von Arbeitsaufträgen durch vollbeschäftigte Arbeiter vorzugehen. Wenn dadurch auch manche Erfolge erzielt worden sind, so besteht das Uebel doch immer noch weiter, so daß das Sächsische Wirtschaftsministerium neuerdings wiederholt in einem Erlaß auf diesen Mißstand hinweist und fordert, es möge der Arbeitnehmerschaft immer wieder vor Augen geführt werden, daß sie nicht nur den Handwerksmeistern, sondern ihren eigenen Berufsgenossen die Arbeitsmöglichkeit nimmt, wenn sie nach Feierabend „Pfuscharbeit“ verrichtet, und daß zur Erlangung von Aufträgen zumeist Mittel angewendet werden müssen, die die Arbeiterschaft sonst mißbilligt: Unterbietung der Tariflöhne, Verwendung von entwendetem Material.

Gegen Steuerhinterziehung soll sofort vorgegangen werden, auch ist den Strafverfolgungsbehörden Mitteilung zu machen, wenn hinsichtlich des verwendeten Materials begründeter Verdacht nicht einwandfreien Erwerbes besteht. Die Auftraggeber sind darauf hinzuweisen, daß sie sich in Fällen, in denen gestohlenes Material verwendet wird, der Fehllerei schuldig machen, und daß bei

Unfällen, die sich bei der Verrichtung von Nebenarbeiten ereignen, die Berufsgenossenschaft nicht eintritt, vielmehr der Arbeitgeber selbst den Arbeiter schadlos zu halten hat. Dann aber heißt es in dem Erlaß: „Die hauptsächlichste Tätigkeit auf diesem Gebiete werden nach wie vor die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände selbst zu verrichten haben.“

Beschämend ist es, daß in der jetzigen Zeit derartige Erlasse überhaupt nötig sind. Wenn es auch verständlich ist, daß bei der herrschenden Teuerung jemand sich einen Nebenverdienst verschaffen möchte, so darf doch auf der andern Seite nicht außer acht gelassen werden, daß Hunderttausende von Familienvätern überhaupt kein Arbeitseinkommen haben. Diesen die Arbeitsmöglichkeit noch zu verschlechtern, ist geradezu gewissenlos. Soviel Solidaritätsgefühl muß in jedem Arbeiter stecken, daß, wenn er seine regelmäßige Beschäftigung hat, die ihm darüber hinaus angebotene Gewerbsgelegenheit einem andern überläßt, der keine Arbeit hat. Das ist eine so banale Selbstverständlichkeit, daß darüber eigentlich kein Wort mehr verloren werden dürfte.

Ueber die Mitwirkung der Versicherten bei der Festsetzung von Unfallrenten macht die „Soz. Prag.“ sehr beachtenswerte Mitteilungen. Sie verweist auf die nahezu einstimmig angenommene Resolution des Würzburger Berufsgenossenschaftstages von 1920, in der den Berufsgenossenschaften empfohlen wird, freiwillig Vertreter der Versicherten zu der gesetzlich nicht vorgeschriebenen Mitwirkung bei der Festsetzung der Entschädigungen heranzuziehen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch praktische Mitarbeit von der Sachlichkeit und der Angemessenheit der berufsgenossenschaftlichen Entschädigungsfeststellung zu überzeugen.

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften hat nun Vorschläge für die dadurch notwendig werdenden Satzungsänderungen ausgearbeitet, und eine große Zahl von Berufsgenossenschaften wird entsprechende Anträge schon der diesjährigen Genossenschaftsversammlung unterbreiten. Der Genossenschaftsvorstand der Hütten- und Bergwerksberufsgenossenschaft z. B. hat dies bereits beschlossen. Die von ihm beantragte Satzungsänderung sieht Rentensfeststellungsausschüsse bei den Sektionen der Berufsgenossenschaften vor, die aus einem der Sektion angehörigen Unternehmer und einem bei ihr versicherten Arbeitnehmer bestehen. Beide werden vom Sektionsvorstand gewählt, und zwar der Vertreter der Arbeitnehmer und dessen Ersatzmänner aus den gemäß §§ 863, 868, 869 A.B.O. von den Arbeitnehmerbeisitzern beim Oberversicherungsamt gewählten Vertretern (zur Beratung und Beschlussfassung über die Unfallversicherungsvorschriften gewählte Versicherte) oder aus den Organen der Krankenkassen im Bereich der Sektion. Kommt zwischen beiden Mitgliedern des Ausschusses keine Einigung zustande, so findet eine Beratung unter Mitwirkung eines Mitgliedes des Sektionsvorstandes statt, in der mit Stimmenmehrheit entschieden wird.

Man wird abwarten müssen, wie sich die übrigen Berufsgenossenschaften zu der Angelegenheit stellen werden. Jedenfalls bedeutet die Heranziehung von Arbeitern bei der Rentensfestsetzung einen lange herbeigesehnten Fortschritt, der vielleicht dazu beiträgt, das im Arbeiterkreise gegen die Berufsgenossenschaften bestehende Vorurteil zu mildern.

Fortzahlung des Lohnes bei Sympathie-Aussperrungen. Zu dieser Frage sagt ein Reichsdeputierter des Reichsarbeitsministers vom 20. März d. J.:

Nach § 123 der Gewerbeordnung können Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne vorausgegangene Aufkündigung entlassen werden, wenn einer der in den Ziffern 1 bis 8 des genannten Paragraphen aufgeführten Gründe vorliegt. Der § 124a der Gewerbeordnung der die Kündigung auch aus einem wichtigen Grunde zuläßt, kommt hier nicht in Frage, da eine längere Kündigungsfrist als 14 Tage nicht vereinbart war. Die Arbeitgeber haben die Arbeiter ohne Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne Vorliegen eines der im § 123 Ziffer 1 bis 8 Gewerbeordnung erschöpfend aufgeführten gesetzlichen Entlassungsgründe entlassen (ausgesperrt). Die Arbeitgeber sind daher zur Fortzahlung des Lohnes für die Kündigungszeit verpflichtet. Rechtlich unerheblich ist der Beweggrund, der die Arbeitgeber zur Aussperrung veranlaßt hat. Sie haben ein öffentlich-rechtlich allerdings zulässiges Kampfmittel angewendet, das entbindet sie aber nicht von ihren Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage und rechtfertigt nicht einen Vertragsbruch, der in der Kündigungslosen und gesetzlich nicht begründeten Entlassung liegt; ebenso wie die Arbeitseinstellung der Arbeitnehmer ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist an sich zwar ein erlaubtes Kampfmittel ist, den Streikenden aber von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht entbindet.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach Aussperrungen fruchtlos erfolgen können, ohne daß hierdurch den ausgesperrten Arbeitern ein Anspruch auf Lohnzahlung für die Kündigungszeit zusteht, gibt es nicht.

Arbeiterbewegung.

An den Branger! Die Not der Arbeitslosen ist entsetzlich. Wer wochen- oder gar monatelang auf die Erwerbslosenunterstützung angewiesen ist, wer, zu unfreiwilligem Feiern verurteilt, Frau und Kinder hungern und darben sieht, der muß schon ein starker Charakter sein, wenn er sein Ohr den Lockungen und Versprechungen politischer Kasparbeute verschließt. Und doch gibt es solcher Naturen, zur Ehre der deutschen Arbeiterschaft sei es gesagt, in großer Zahl. Sie halten sich auch fern von solchen Schandtaten, wie sie in den letzten Wochen in Berlin verübt wurden von teils verbrecherischen, teils irregelen Elementen. Wir meinen die wiederholten Angriffe auf das Gewerkschaftshaus am Engelufer. An mehreren Tagen sind Tausende von Erwerbslosen dort in die Büroräume eingedrungen, haben geschlagen, was nicht niel- und nagelfest war, und haben Gewerkschaftsbeamte, die sich ein Menschenalter hindurch der Organisations-tätigkeit gewidmet und dafür schwerste Opfer gebracht haben, mißhandelt, einen davon so schwer, daß er in das Krankenhaus gebracht werden mußte. Man schämt sich, die Einzelheiten dieser bis jetzt in der Geschichte der Arbeiterbewegung glücklicherweise vereinzelt dastehenden Vorgänge näher zu schildern. Die „Bonzen“, denen man den Vortritt macht, daß nicht genug zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit geschehen ist, wollte man „durch schlagende Argumente“ zwingen, Arbeit zu schaffen. Dazu bediente man sich eiserner Stangen, Gummi- und anderer Knüppel, wie oben erwähnt, mit dem gewünschten Erfolge.